Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/7/5 2006/06/0255

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.2007

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §10 Abs1;
RAO 1868 §45 Abs4;

Rechtssatz

Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse eines Rechtsanwaltes stellen keinen Enthebungsgrund im Sinne des § 45 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 1 RAO dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060255.X01

Im RIS seit

09.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at